

Transport von Kunstwerken zwischen der SCHWEIZ und DEUTSCHLAND

Deutschland gehört zum Zollgebiet der EU, die Schweiz nicht: Transporte von Deutschland in die Schweiz und umgekehrt sind Transporte zwischen zwei Zollgebieten und damit sind sie an Zollvorschriften gebunden. Transportierte Kunstwerke und Gegenstände müssen durch die Zollstellen abgefertigt und zur Einfuhr oder zur vorübergehenden Verwendung im anderen Land angemeldet werden.

Die folgenden Ausführungen unterscheiden zwischen Einfuhren in die Schweiz bzw. nach Deutschland (bspw. bei Verkaufen von Kunstwerken) und der vorübergehenden Verwendungen (bspw. zu Ausstellungszwecken). In diesem Dokument werden die verschiedenen Verfahren gegenüber den Zollbehörden Schritt für Schritt erläutert, ebenso wie wesentliche Begriffe im Zollrecht.

Die Informationen wurden sorgfältig recherchiert und dienen der Orientierung bzgl. der Zollverfahren. Sie sind nicht rechtsverbindlich und können keine professionelle Beratung durch den Zoll, Steuerberater:innen oder andere Behörden ersetzen. (Stand: Oktober 2025)

Die Checkliste wurde gemeinsam von Visarte Schweiz, der Internationalen Gesellschaft der Bildenden Künste und touring artists erstellt.

Inhalt

- Wer transportiert die Kunst?
- «Kunstwerk» im Sinne des Zollrechts und Einfuhrabgaben
- Definitive Einfuhr von Kunstwerken bspw. zum Verkauf
- Vorübergehende Verwendung von Kunstwerken zu Ausstellungszwecken
- Wichtige Begriffe
- Pro-Forma-Rechnung (Pro-Forma-Invoice)
- Auskunft gebende Stellen und Links



WER TRANSPORTIERT DIE KUNST?

Künstler:innen transportieren ihre Werke selbst

Anmeldungen zur Ausfuhr, Einfuhr, vorübergehenden Verwendung etc. müssen eigenständig beim Zoll durchgeführt werden. Grundsätzlich macht es keinen Unterschied, ob Kunstwerke mit dem eigenen Fahrzeug oder mit öffentlichen Transportmitteln (Zug/Flugzeug) über die Grenze gebracht werden. In allen Fällen ist für eine ordentliche Zollabfertigung zu sorgen.

Vorteile

- relativ günstig
- sichere Verpackung und Verstauung der Arbeit liegt in eigener Hand

Nachteile

- Zollanmeldungen liegen bei den Künstler:innen
- großer administrativer Aufwand, hoher Zeitaufwand
- Kosten für Transport und Versicherung liegen bei den Künstler:innen
- sichere Verpackung und Verstauung der Arbeit liegt in eigener Hand

Kunstwerke werden (im Auftrag der Künstler:innen) von Bekannten über die Grenze transportiert

Es gelten die gleichen Bedingungen wie oben beschrieben.

Versand per Post oder Paketdienstleister (im Auftrag der Künstler:innen)

Paketdienstleister (DHL, Fedex etc.) bieten neben dem Versand auch die Zollabwicklung an, wobei Zollanmeldungen ggf. selbst vorzunehmen sind. Teilweise wird von den Anbietern auch ein Carnet-A.T.A.-Service angeboten.

Möglich ist es auch, einfache Aus- und Einfuhranmeldungen durch eine Zollagentur vornehmen zu lassen und die Dokumente einer Sendung per Paketdienst beizulegen. Die Entgegennahme der Zolldokumente durch den Paketdienstleister sollte man sich in diesem Fall schriftlich bestätigen lassen.

Vorteile

- relativ schnell
- relativ günstig, im Verhältnis zu Speditionen

Nachteile

- Vorbereitung der Zolldokumente liegt bei den Künstler:innen
- Transportversicherung oft nur bis zu einem bestimmten Wert möglich (CHF 1'000 in der Schweiz)
- Nachfragen nur über Hotline, keine direkte Ansprechperson
- Abwicklung Zollformalitäten oft nicht sehr zuverlässig
- Service oft nicht auf Kunst spezialisiert
- sichere Verpackung ist selbst zu organisieren
- zuverlässiger Partner im Ausland ist für den Rückversand wichtig

Beauftragung eines Transportunternehmens/einer Spedition

Transportunternehmen übernehmen in der Regel die Abwicklung der Zollformalitäten und zeigen auf, welche Unterlagen notwendig sind. Es gibt auf Kunsttransporte spezialisierte Unternehmen sowie auch solche, die das nicht sind. Vergleichsangebote einzuholen lohnt sich. Viele Unternehmen bieten die Möglichkeit von Beiladungen an, d.h. das Werk wird einem Transport hinzugefügt, der vom Transporteur geplant wird; dies ist zeitlich weniger flexibel, dafür häufig günstiger.

Vorteile

- zuverlässiger Service, direkte Ansprechperson für Fragen
- Verpackung (passend für Kunstwerk) durch den Transporteur, kann nach Absprache auch von den Künstler:innen zur Verfügung gestellt werden

Nachteile

- kostspielig

Galerie, Museum, Ausstellungsort organisiert den Transport

Mit der ausstellenden Organisation werden Termine und der Zeitplan abgestimmt; eine Liste mit den zu transportierenden Werken muss erstellt werden. Hin- und Rücktransport sowie die Versicherung organisiert (und bezahlt) die ausstellende Organisation in Absprache mit den Künstler:innen.

Zollagenturen

Zollagenturen erstellen im Auftrag der Künstler:innen die Zollpapiere und koordinieren die Kommunikation zwischen den Behörden. Manche vermitteln auch Transporte mit Speditionen. Mit einer gut vorbereiteten Warenliste (Pro-Forma-Rechnung) inklusive aller Angaben zu Abholungsort, Lieferort, Transportzweck (Verkauf, Ausstellung) etc. können sich Künstler:innen die komplexe Administration eines Kunsttransports weitestgehend abnehmen lassen.

Unser Tipp:

Nehmen Sie sich Zeit. Tragen Sie alle Informationen zu den Kunstwerken zusammen und überlegen Sie sich, welcher der sinnvollste, ökonomischste Weg ist, die Werke zu transportieren. Vorbereitungen für die Zolladministration, Verpackung, Transport, Versicherung, Kosten – all das sollte hinsichtlich der verschiedenen Transportmöglichkeiten verglichen werden. Kontaktieren Sie Behörden und Dienstleister für Preisangebote im Vorfeld, um die beste Variante für den Kunsttransport zu wählen.

In den folgenden Ausführungen wird erläutert, wie Künstler:innen vorgehen können, wenn sie Kunstwerke selbst transportieren und in die Schweiz bzw. nach Deutschland einführen oder zur vorübergehenden Verwendung im jeweils anderen Land anmelden wollen.

«KUNSTWERK» IM SINNE DES ZOLLRECHTS und EINFUHRABGABEN

Ein Kunstwerk soll in die Schweiz oder nach Deutschland gebracht werden. Dafür muss das Werk beim Zoll angemeldet und durch diesen abgefertigt werden. Es sind die Vorgaben der Zollbehörden beider Länder zu beachten – die des Schweizer Zolls und die des Deutschen Zolls.

Bei Kunstwerken ist darauf zu achten, wie sie im Zollrecht definiert sind. Daraus ergeben sich die Höhe des Zolltarifs und die anfallenden Einfuhrabgaben (s. auch unten).

Bei **definitiven Einfuhren** fallen möglicherweise Einfuhrabgaben an.

Bei **vorübergehenden Verwendungen im anderen Land** können Einfuhrabgaben weitestgehend vermieden werden.

Hinsichtlich der Einfuhrabgaben wird unterschieden zwischen **Zollgebühr** und **Einfuhrumsatzsteuer bzw. Einfuhrsteuer**.

Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit den Vorbereitungen für den Transport anzufangen. Nachfragen beim Zoll (dort gibt es Kunst-Spezialist:innen), bei der Industrie- und Handelskammer/IHK, bei Zollagenturen oder Kunstspeditionen sind hilfreich, um Details für die Zollabwicklung und die notwendigen Unterlagen zu klären.

Nach Erstellung der Zollpapiere (s. unten), müssen diese an jeder Zollstelle (CH/D) gezeigt werden. Es empfiehlt sich, in jedem Fall eine original unterschriebene Packliste (Pro-Forma-Rechnung) dabei zu haben und die Kunstwerke so zu verpacken, dass die Zollbeamt:innen diese ggf. anschauen können.

Einfuhrabgaben in der Schweiz

Zollgebühr

Kunstwerke und Sammlungsgegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters sind von Zollabgaben befreit – entsprechend des UNESCO-Abkommens *«Agreement on the Importation of Educational, Scientific and Cultural Materials»* von 1950. Auch sind Kunstwerke, die zu Ausstellungszwecken in die Schweiz eingeführt werden, zollbefreit.

[Link](#)

Einfuhrsteuer

Die definitive Einfuhr von Kunstwerken unterliegt der Einfuhrsteuer, diese beträgt in der Schweiz 8,1 %.

Einfuhrabgaben in Deutschland

Zollgebühr

Jedem Gegenstand ist im Zolltarif der EU eine Zolltarifnummer zugeordnet, die den Zollsatz bestimmt. Der Zollsatz für Kunstwerke, die nach Deutschland gebracht werden, liegt bei 0 %.

Deutschland hat das Florenz-Abkommen der UNESCO *«Agreement on the Importation of Educational, Scientific and Cultural Materials»* von 1950 unterzeichnet. Danach ist die Einfuhr u. a. von Kunstwerken lebender Künstler:innen von Zoll(-gebühren) befreit.

Einfuhrumsatzsteuer

Für Kunstwerke, die dauerhaft nach Deutschland eingeführt werden, muss Einfuhrumsatzsteuer bezahlt werden. Die Einfuhrumsatzsteuer beträgt in

<p>Was als Kunstwerk gilt, ist in der Informationsschrift ,Publikation 52.22: Einfuhrsteuer auf Kunstwerken' nachzulesen. Als Kunstwerke definiert sind bspw. Gemälde, Zeichnungen, Originalstiche, Skulpturen etc. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei Einfuhr eine Anmeldung beim schweizerischen Zoll beantragt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist das schweizerische Mehrwertsteuergesetz Art. 53 Abs. 1 c Steuerbefreite Einführen:</p> <p><i>Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von: «Kunstwerken, die von Kunstmälern und Kunstmalerinnen oder Bildhauern und Bildhauerinnen persönlich geschaffen wurden und von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag ins Inland verbracht werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Abs. 1</i></p> <p>Weitere Details: www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/dokumentation/richtlinien/r-69_mwst.html (pdf = R-69-02 Steuerbefreiung)</p> <p>D.h. folgende drei Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es handelt sich um Kunstwerke im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes, • die Kunstwerke wurden durch die Künstler:innen persönlich geschaffen und • die Kunstwerke werden durch die Künstler:innen selbst oder in ihrem Auftrag ins Inland (in die Schweiz) gebracht. <p>Außerdem von der Einfuhrsteuer befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunst- und Ausstellungsgegenstände für Museen, • Studien und Werke, geschaffen durch in der Schweiz wohnhafte Kunstschaffende während eines vorübergehenden Studienaufenthalts im Ausland. <p>Hinsichtlich der Steuerbefreiung ist darauf zu achten, dass die Kunstwerke von den Künstler:innen selbst oder in ihrem Auftrag in die Schweiz gebracht werden. Besteht bspw. zum Zeitpunkt der Einfuhr ein Kaufvertrag in der Schweiz, müssen die Künstler:innen in Deutschland die Einfuhr vornehmen bzw. veranlassen.</p> <p>Gegenstände, die nicht als Kunstwerke definiert werden, unterliegen</p>	<p>Deutschland regulär 19 %. Für bestimmte Arten von Kunstwerken beträgt der Einfuhrumsatzsteuersatz 7 %.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemälde (Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, nicht älter als 100 Jahre, vollständig mit der Hand geschaffen = Zollsatz: 0 %, Einfuhrumsatzsteuer: 7 %, Zolltarifnummer: 9701.9100.000 • Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst aus Stoffen aller Art, nicht älter als 100 Jahre = Zollsatz: 0 %, Einfuhrumsatzsteuer: 7 %, Zolltarifnummer: 9703.9000.000 • Druckkunst und Fotografien werden unter Bilddrucke und Fotografien in den Zolltarif eingeordnet = Zollsatz: 0 %, Einfuhrumsatzsteuer: 19 %.; Zolltarifnummer: 4911.9100.90. <p>Installationen, die für den Transport in Einzelteile zerlegt sind, enthalten u. U. verschiedene Materialien und Gegenstände. Um gegenüber dem Zoll zu argumentieren, dass es sich um eine künstlerische Arbeit handelt, kann bspw. dokumentiert werden, wie die Arbeit komplett zusammengebaut aussieht, z. B. mit Fotos, Ausstellungskatalogen, Echtheitszertifikat zur Dokumentation der Urheberschaft etc.</p> <p>Informationen des Deutschen Zolls: Einfuhrumsatzsteuer</p> <p>Über das Portal Access2Markets der Europäischen Union kann man sich über die Einreichung von Gegenständen in den Zolltarif erkundigen: https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/home</p>
--	--

der Einfuhrsteuer von 8,1 % des Wertes (zzgl. Transport- und Verzollungskosten). Hierunter fallen bspw. Gegenstände des Kunsthandwerkes, ebenso wie Werke von Fotograf:innen und Filmemacher:innen sowie serienmäßig hergestellte Arbeiten. Einfuhrsteuer wird auch auf Werkstoffe und Materialien zur Schaffung von Kunstwerken erhoben, ebenso auf Arbeiten, die Dritte an den Werken vorgenommen haben, zum Beispiel Einrahmungen.

DEFINITIVE EINFUHR VON KUNSTWERKEN bspw. ZUM VERKAUF

Verkauf von Kunst in die Schweiz oder nach Deutschland

Die definitive Einfuhr von Kunstwerken nach Deutschland oder in die Schweiz muss beim Zoll angemeldet und durch diesen abgefertigt werden. Es fallen möglicherweise Einfuhrabgaben an. Hier wird unterschieden zwischen **Zollgebühr** und **Einfuhrumsatzsteuer bzw. Einfuhrsteuer**.

Grundsätzlich sollte vorab mit dem Kaufinteressenten geklärt werden, wer die Kosten für den Versand oder den Transport übernimmt (Einfuhrabgaben, Transportkosten, Versicherung, Zollabfertigungsgebühren etc.). Die zusätzlichen Kosten sind entsprechend bei der Rechnung zu berücksichtigen.

Umzug – Umzugsgut/Übersiedlungsgut (Atelier Standortwechsel)

Umzug nach Deutschland: Der Umzug von Gegenständen ist in vielen Fällen von Einfuhrabgaben befreit. Ausgenommen sind Gegenstände, die gewerblich genutzt werden. Vorab Informationen beim Deutschen Zoll einholen, ob eine Warenliste (Pro-Forma-Rechnung mit Eigentumsbestätigung) für die Kunstwerke als Ergänzung zur Inventarliste des Haustrats zur Anmeldung und Einfuhr ausreicht.

Ausfuhr von Umzugsgut aus der Schweiz: Es reicht aus, eine Inventarliste mit Angabe der Adressen bei der Ausfuhrzollstelle vorzulegen.

Umzug in die Schweiz: Übersiedlungsgut muss innerhalb von zwei Jahren nach der Wohnsitzverlegung angemeldet werden.

- Empfehlung: Vor der Fahrt am Einfuhrzollamt erkundigen, ob eine Warenliste (Pro-Forma-Rechnung mit Eigentumsbestätigung) für die Kunstwerke als Ergänzung zur Inventarliste des Haustrats zur Anmeldung und Einfuhr ausreicht.
- Wer regelmäßig zwischen zwei Ateliers im In- und Ausland Kunst hin und her transportieren will, sollte sich beim Zoll oder bei einem Zollagenten über die korrekte Abwicklung erkundigen.

[Antragsformular für Siedelgut](#) – Tipp: die FAQs auf dieser Seite lesen.

Studienaufenthalt – Information für Schweizer Künstler:innen

Bringen in der Schweiz lebende Künstler:innen (Wohnsitz) ihre Werke nach einem Studienaufenthalt mit in die Schweiz, sind diese von der Einfuhrsteuer befreit, vorausgesetzt, sie sind zum Zeitpunkt der Einfuhr Eigentum der Künstler:innen. Ob die Werke selbst mitgenommen werden, ob ein Transport durch Dritte erfolgt und was nach dem Transport mit den Werken passiert, spielt dabei keine Rolle. Wenn Künstler:innen selbst transportieren, können die Zollstellen direkt die Zollbefreiung bewilligen, ansonsten ist ein Gesuch vor der Einfuhr an die Zollkreisdirektion zu stellen.

Als Studienaufenthalt gelten bspw. die Aus- oder Weiterbildung an einer Schule, ein durch eine Kulturförderung unterstützter Aufenthalt, die Zusammenarbeit mit anderen Künstler:innen oder Institutionen zum Erlernen/Vertiefen von künstlerischen Techniken und Fertigkeiten.

Definitive Einfuhr in die Schweiz	Definitive Einfuhr nach Deutschland
<p>Ausfuhr aus Deutschland</p> <p>Die Ausfuhr von Kunstwerken ist beim Deutschen Zoll anzumelden, Ausfuhrabgaben fallen dabei nicht an.</p> <p>Je nach Wert der Kunstwerke sind verschiedene Verfahren vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtwert bis zu 1.000 Euro: mündliche Ausfuhranmeldung an der Ausgangszollstelle an der Grenze. • Gesamtwert zwischen 1.000 und 3.000 Euro: 1-stufiges Ausfuhrverfahren durch elektronische Ausfuhranmeldung. Die elektronische Anmeldung kann vorab über das Internet (Internetausfuhranmeldung Plus) erfolgen (eine Anleitung ist auf der Webseite hinterlegt). Benötigt wird ein ELSTER-Online-Zertifikat (s. unten unter Erläuterungen zur EORI-Nummer). Ohne Erfahrung kann die Ausfuhranmeldung kompliziert sein; es ist möglich, dafür den Service einer Zollagentur in Anspruch zu nehmen (am Wohnort oder auch an der Grenze). • Gesamtwert höher als 3.000 Euro: 2-stufiges Ausfuhrverfahren. Dafür müssen die Arbeiten (ggf. am Wohn-/Firmensitz) dem Zoll physisch vorgeführt werden und es wird eine elektronische Ausfuhranmeldung vorgenommen. <p>Für die Ausfuhranmeldung wird eine EORI-Nummer benötigt (s. dazu die Infos weiter unten).</p> <p>Die zur Ausfuhr angemeldeten Werke müssen an der Grenze dem Deutschen Zoll vorgeführt werden. Dafür sind die Ausfuhrbegleitdokumente vorzulegen sowie auch eine Rechnung / Pro-Forma-Rechnung, auf der die Werke mit Wertangaben aufgelistet sind.</p> <p>Einfuhr in die Schweiz</p> <p>Bei Fahrten mit dem PKW sind die Werke bei der Schweizerischen Zollstelle zur Einfuhr schriftlich oder elektronisch anzumelden.</p> <p>Für das Einfuhrverfahren können die Schritte selbst vorgenommen werden oder es wird ein Dienstleister (Speditions-, Kurierfirma,</p>	<p>Ausfuhr aus der Schweiz</p> <p>Das Warenverkehrssystem «Passar» (bisher e-dec) ist seit März 2024 für die Ausfuhr von Handelswaren aus der Schweiz verfügbar.</p> <p>Hier die Punkte zur Vorgehensweise.</p> <p>Zuerst hier registrieren: Onboarding</p> <ul style="list-style-type: none"> • Folgende Begleitpapiere sollten bereitgehalten werden: Handelsrechnung (Verkaufsrechnung), allfällige UrsprungsNachweise (Pro-Forma-Rechnung mit Bestätigung des Ursprungslandes und Eigentümers) und evtl. Bewilligungen/Zeugnisse. • Fristen: Die erstellte, akzeptierte Warenanmeldung kann innerhalb von 30 Tagen aktiviert werden. Die Warenanmeldung wird erst bei der Aktivierung rechtsverbindlich. Sie kann bis zur Aktivierung unbeschränkt verändert werden. Sollte die Warenanmeldung nicht innerhalb der Frist aktiviert werden, wird sie gelöscht. • Referenzierung: Jede Warenanmeldung in Passar muss mit einer Transportanmeldung verknüpft werden. Die Transportanmeldung wird grundsätzlich durch die anmeldpflichtige Person erstellt. Wenn bei Grenzankunft keine Transportanmeldung vorhanden ist, wird sie durch Mitarbeitende des BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit) vor Ort manuell erfasst und anschließend ebenfalls manuell aktiviert. Dies kann zu Wartezeiten führen, weshalb das BAZG die Erfassung einer Transportanmeldung im Vorfeld empfiehlt. Weitere Informationen: Transportprozess Passar • Aktivierung: Nach Aktivierung der Warenanmeldung für die Ausfuhr informiert das BAZG unmittelbar mit einer Freigabe der Ware oder einem Kontrollentscheid. Das BAZG kann Begleitdokumente (z. B. Rechnungen, Begleitpapiere etc.) verlangen. Ratsam ist es, die Aktivierung erst dann vorzunehmen, wenn die Ausfuhr definitiv erfolgt (z. B. Zeitpunkt des Abtransports der Ware). Dies erspart aufwändige Korrektur- oder Annulationsverfahren. • Die Schweiz erhebt keine Zölle oder Abgaben bei der Ausfuhr.

<p><u>Verzollungsagentur</u>) mit der Abwicklung des Verfahrens oder mit Teilen davon beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Begleit- und Ausfuhrpapiere der deutschen Zollanmeldung sind mitzuführen. • Jedes in der Schweiz aktive Unternehmen (auch selbstständige Künstler:innen) erhält eine einheitliche Unternehmens-Identifikationsnummer (UID). Sie wird benötigt für die elektronische Anmeldung von Waren im Schweizer Zoll-Systemen (E-dec Web oder E-dec Export). Jede Person, die sich als selbstständig erwerbend bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse anmeldet, erhält ihre persönliche UID-Nummer. Wer nicht selbstständig erwerbend gemeldet ist, kann im e-dec-Formular eine Pseudo-UID-Nr verwenden (s. e-dec-web... beim Feld «UID-Nr»). • Importzollanmeldung auf e-dec erstellen: https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec/main.xhtml • Die ausgedruckte Warenanmeldung (Einfuhrliste und Bezugsschein) ist mitzuführen bzw. dem Transporteur zu übergeben, zusammen mit relevanten <u>Begleitdokumenten</u> (Rechnung, Ursprungsnachweise, Transitdokument usw.) und der zu transportierenden Ware. <p><u>An der Grenze</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung bei der Schweizer Zollstelle mit allen Dokumenten. • Die <u>Veranlagungsverfügung (eVV)</u> wird anschließend durch das BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit) erstellt. Die Bezahlung ist direkt am Schalter (Barzahler) zu tätigen. (Ein Transportunternehmen oder ein regelmäßiger Importeur kann die eVV elektronisch beziehen (falls ein <u>Zollkonto ZAZ</u> vorhanden ist). Hier sind Informationen zur Registrierung zu finden.) • Ggf. wird eine physische Warenkontrolle vorgenommen, um zu überprüfen, ob die Angaben in der Warenanmeldung richtig sind. • Bei einem Verkauf in die Schweiz wird die Einfuhrsteuer von 8.1 % auf den Verkaufswert fällig, plus weitere Zollabgaben oder Gebühren. Diese müssen vor Ort beglichen werden (z. B. mit Kreditkarte, Twint, in bar etc.) 	<p>Die aufgeführten Schritte können selbst vorgenommen werden. Bei Bedarf kann ein Dienstleister (<u>Speditions-, Kurierfirma, Verzollungsagentur</u>) beauftragt werden – für das gesamte Prozedere oder für Teile des Verfahrens.</p> <p>Einfuhr nach Deutschland</p> <p>Kunstwerke müssen zur Einfuhr beim Deutschen Zoll angemeldet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Einfuhranmeldung beim Zoll an der Grenze bei einem Gesamtwert bis zu 1.000 Euro. • Bei einem Gesamtwert von mehr als 1.000 Euro ist eine elektronische Zollanmeldung notwendig, die laut Auskunft des Deutschen Zolls vorab getätigkt werden muss und im Zuge der Anmeldung elektronisch an die Einfuhrzollstelle übermittelt wird. <p><u>Möglichkeiten der elektronischen Einfuhranmeldung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Internetzollanmeldung: Es besteht die Möglichkeit, über die Webseite des Deutschen Zolls eine Anmeldung zu erstellen und diese elektronisch vorab an die zuständige Zollstelle in Deutschland zu übermitteln: Zugang zur Internetzollanmeldung. Eine kurze Ausfüllanleitung ist hier hinterlegt; die Zollanmeldung kann für jemanden ohne Kenntnisse im Bereich Einfuhr/Verzollung möglicherweise kompliziert sein. <p>Die Internetzollanmeldung ist auch aus der Schweiz möglich, benötigt wird eine EORI-Nummer (s. auch Informationen weiter unten). Entweder wird diese von den Künstler:innen in der Schweizer beantragt oder die Kund:innen/Kooperationspartner:innen in Deutschland besitzen eine Nummer, die ebenfalls genutzt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beauftragung einer Zollagentur/Spedition: Es besteht die Möglichkeit, eine Zollagentur/Spedition mit der Zollanmeldung zu beauftragen. Der Service ist mit Kosten verbunden, garantiert aber eine formal richtige Abwicklung. <p><u>An der Grenze</u></p>
---	---

<p>Erläuterungen zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung sind nachzulesen in der Informationsschrift der Eidgenössischen Zollverwaltung, Publikation 52.22: Einfuhrsteuer auf Kunstwerke. Darin sind auch die diversen Einschränkungen/Ausnahmeregelungen zusammengefasst.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beachte: Handelswaren können nur an bestimmten Zollstellen eingeführt werden - Öffnungszeiten Zollstellen • Hinsichtlich der Verstauung/Verpackung bedenken, dass Zollbeamte die Arbeiten ggf. ansehen wollen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Ausdruck der Einfuhrdokumente begibt man sich zur Zollstelle an der Grenze und lässt die Gegenstände zur Einfuhr abfertigen. • Hier sind die Einfuhrabgaben zu zahlen. Bemessungsgrundlage ist der Kaufpreis (Entgelt), Grundlage dafür ist ein Wertnachweis. Sind bspw. die Kunstwerke bereits verkauft, kann die Rechnung als Nachweis dienen. Nebenkosten werden einbezogen, wie Verpackungs-, Versicherungs- oder Transportkosten, Kosten für die Zollabwicklung etc. <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht alle Grenzzollstellen wickeln Warenverkehr ab. • Die Zollstellen sind nicht rund um die Uhr besetzt. Öffnungszeiten beachten! • Hinsichtlich der Verstauung/Verpackung bedenken, dass Zollbeamte die Arbeiten ggf. ansehen wollen. • Hinsichtlich der Einfuhrabgaben gilt: Einmal gezahlte Einfuhrabgaben werden in Deutschland in der Regel nicht zurückerstattet, sollten Gegenstände doch wieder aus Deutschland ausgeführt werden.
--	---

VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG VON KUNSTWERKEN zu AUSSTELLUNGSZWECKEN

Grundsätzlich gilt, dass Einfuhrabgaben nur auf Kunstwerke erhoben werden, die endgültig im Zollgebiet bleiben und dadurch dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden (definitive Einfuhr). Wird Kunst vorübergehend ein- und anschließend wieder ausgeführt, sollen keine Einfuhrabgaben erhoben werden. Dafür gibt es das Zollverfahren der **vorübergehenden Verwendung**. Es sieht eine (zumindest teilweise) Befreiung von Einfuhrabgaben vor, wenn

- ein Kunstwerk von vornherein zur Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet bestimmt ist und
- wenn es während der Verwendung im Ausland nicht verändert wird.

Bei der vorübergehenden Verwendung von Kunstwerken in der Schweiz bzw. in Deutschland sind verschiedene Verfahren denkbar:

Carnet A.T.A.: Das Carnet A.T.A. ist ein internationales Zollpapier, das bei einer vorübergehenden Verwendung von Waren im Ausland die Zollformalitäten vereinfachen kann. Mit ihm können Messe- und Ausstellungsgegenstände, Warenmuster, Berufsausrüstung (bspw. auch Fotoausrüstung) etc. temporär ins Ausland transportiert werden. Das Carnet A.T.A. kann von Organisationen und Privatpersonen beantragt werden. Es ist in der Regel für ein Jahr gültig; innerhalb der Gültigkeitsfrist kann es für beliebig viele Transporte genutzt werden. Das Carnet ist kostenpflichtig.

Anmeldung der vorübergehenden Verwendung: Kunstwerke können auch ohne Carnet A.T.A. zur vorübergehenden Verwendung angemeldet werden. Zollanmeldungen sind dann selbst vorzunehmen und es ist eine Sicherheitsleistung oder Kaution entsprechend der nationalen Vorschriften beim ausländischen Zoll zu hinterlegen (für die Schweiz = ZAVV – Zollanmeldungen für vorübergehende Verwendung).

Schweiz – Anmeldung Einfuhr und Beantragung Einfuhrsteuerbefreiung: Sind die Bedingungen für eine steuerbefreite Einfuhr erfüllt, kann das Verfahren der Einfuhranmeldung gewählt werden.

Vorübergehende Verwendung in der Schweiz	Vorübergehende Verwendung in Deutschland
Transport von Kunstwerken im Sinne des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes, für die eine Einfuhrsteuerbefreiung beantragt werden kann (s. Erläuterungen oben)	Verfahren der vorübergehenden Verwendung (ohne Carnet A.T.A.) Zollanmeldungen sind eigenständig vorzunehmen und es ist eine Sicherheitsleistung oder Kaution zu hinterlegen.
Vorübergehende Ausfuhr aus Deutschland Es sollte eine Pro-Forma-Rechnung erstellt werden, auf der die Kunstwerke mit Wertangaben gelistet sind. Zusatz: «Zur vorübergehenden Verwendung/Einfuhr ... für ... Kein Handelswert – nur für Zollzwecke.»	Vorübergehende Ausfuhr aus der Schweiz An der Schweizer Zollstelle kann eine vorübergehende Ausfuhr angemeldet werden (ZAVV = Zollanmeldungen für vorübergehende Verwendung). Das notwendige Formular kann auch vorab beim Zoll bestellt werden. So kann man mit allen vorbereiteten Unterlagen am Zoll vorstellig werden.
Möglichkeiten der Ausfuhranmeldung:	

<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtwert bis zu 1.000 Euro: mündliche Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle an der Grenze. • Gesamtwert zwischen 1.000 und 3.000 Euro: 1-stufiges Ausfuhrverfahren durch elektronische Ausfuhranmeldung. Die elektronische Anmeldung kann vorab über das Internet (Internetausfuhranmeldung Plus) erfolgen (eine Anleitung ist auf der Webseite hinterlegt). Benötigt wird ein ELSTER-Online-Zertifikat. Ohne Erfahrung kann die Ausfuhranmeldung kompliziert sein, möglich ist es, dafür den Service einer Zollagentur in Anspruch zu nehmen (am Wohnort oder auch an der Grenze). • Gesamtwert höher als 3.000 Euro: 2-stufiges Ausfuhrverfahren. Dafür müssen die Arbeiten (ggf. am Wohn-/Firmensitz) dem Zoll physisch vorgeführt werden und es wird eine elektronische Ausfuhranmeldung vorgenommen. <p>Für die Ausfuhranmeldung wird eine EORI-Nummer benötigt (s. dazu die Infos weiter unten).</p> <p>Wichtig ist die Rückwarenregelung, um bei der Wiedereinfuhr Einfuhrabgaben zu vermeiden. Benötigt wird dafür das INF.3 Auskunftsblatt (erhältlich bei der IHK oder auch beim Binnenzollamt). Das Formular ist dem Zoll bei der Ausfuhranmeldung vorzulegen, der die Identität der Gegenstände sichert.</p> <p><u>Vorübergehende Einfuhr in die Schweiz</u></p> <p>Sind die oben erläuterten Bedingungen für eine steuerbefreite Einfuhr erfüllt, kann man sich das aufwändigeren Zollverfahren zur Beantragung einer vorübergehenden Verwendung sparen. In diesem Fall ist eine definitive Einfuhrzollanmeldung zu erstellen und die Steuerbefreiung zu beantragen.</p> <p>Eine Steuerbefreiung kann beantragt werden, wenn die Voraussetzungen – wie oben beschrieben – erfüllt sind. Vorzulegen sind folgende Angaben: Name des:r Künstler:in, Art des Kunstwerkes, Sujet und Format, Wert, Unterschrift der Künstler:in. Ist der:die Künstler:in nicht selbst anwesend, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Einfuhr im Auftrag erfolgt z. B. durch Vorlage des Transportauftrags oder einer schriftlichen Vereinbarung</p>	<p><u>Vorübergehende Einfuhr nach Deutschland</u></p> <p>Die Kunstwerke sind elektronisch beim Deutschen Zoll für die vorübergehende Einfuhr anzumelden.</p> <p>Möglichkeiten der elektronischen Einfuhranmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internetzollanmeldung: Es besteht die Möglichkeit, über die Webseite des Deutschen Zolls eine Anmeldung zu erstellen und diese elektronisch vorab an die zuständige Zollstelle in Deutschland zu übermitteln: Zugang zur Internetzollanmeldung. <p>Eine kurze Ausfüllanleitung ist hier hinterlegt, wobei die Zollanmeldung für jemanden ohne Erfahrung im Bereich Einfuhr/Verzollung möglicherweise kompliziert sein kann.</p> <p>Die Internetzollanmeldung ist auch aus der Schweiz möglich, benötigt wird eine EORI-Nummer (siehe unten). Entweder wird diese aus der Schweiz heraus beantragt oder die Kund:innen/Kooperationspartner:innen in Deutschland besitzen eine Nummer, die ebenfalls genutzt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beauftragung einer Zollagentur/Spedition: Es besteht die Möglichkeit, eine Zollagentur/Spedition mit der Zollanmeldung zu beauftragen. Der Service ist mit Kosten verbunden, garantiert aber eine formal richtige Abwicklung. <p>Mit dem Ausdruck der Einfuhrdokumente begibt man sich zur Zollstelle an der Grenze und lässt die Gegenstände zur vorübergehenden Einfuhr vom Deutschen Zoll abfertigen.</p> <p>Hier ist eine Sicherheitsleistung/Kaution in Höhe der Einfuhrabgaben zu hinterlegen, die bei Wiederausfuhr zurückerstattet wird. Bemessungsgrundlage ist der Kaufpreis (Entgelt), Grundlage dafür ist ein Wertnachweis. Sind bspw. die Kunstwerke bereits verkauft, kann die Rechnung als Nachweis dienen.</p> <p><u>Wiederausfuhr aus Deutschland</u></p> <p>Anmeldung der Wiederausfuhr beim Deutschen Zoll. Bei einer vollständigen und unveränderten Wiederausfuhr der Kunstwerke wird die Sicherheitsleistung/Kaution (nach Abzug von Bearbeitungsgebühren) wieder freigegeben.</p> <p><u>Wiedereinfuhr in die Schweiz</u></p> <p>Mit den Papieren vom Deutschen Zoll anschließend auch beim Schweizer Zoll</p>
--	---

<p>mit dem:der Empfänge:rin</p> <p>Einfuhr für Museen und andere nicht kommerzielle Ausstellungsorte: Steuerbefreit ist u. a. auch die Einfuhr für Museen und andere öffentlich zugängliche, nicht kommerzielle Ausstellungsorte. Zu beachten gilt es hier insbesondere, dass die Befreiung von der Einfuhr durch der:die Empfänger:in – also das Museum, den Ausstellungsort etc. – zu beantragen ist.</p> <p>Wiederausfuhr aus der Schweiz Wird das Kunstwerk wieder ausgeführt, ist eine Ausfuhrzollanmeldung der schweizerischen Ausfuhrzollstelle zu übermitteln.</p> <p>Wiedereinfuhr nach Deutschland Die Gegenstände müssen unverändert sein und innerhalb von drei Jahren wieder eingeführt werden. INF.3 Auskunftsblatt und Ausfuhranmeldung an der Eingangszollstelle vorlegen und Wiedereinfuhr anmelden.</p> <p>Transport von Kunstwerken oder Materialien, für die eine Beantragung der Einfuhrsteuerbefreiung nicht möglich ist Bei Arbeiten und Materialien, für die keine Steuerbefreiung beantragt werden kann und die temporär in die Schweiz gebracht werden, kann entweder ein Carnet A.T.A.-Verfahren oder das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eröffnet werden.</p> <p>Die IHK Stuttgart stellt detailliert Informationen zum Verfahren bereit: Vorübergehende Verwendung ohne Carnet ATA</p> <p>Carnet A.T.A.-Verfahren</p> <p>Beantragung des Carnet-A.T.A. in Deutschland Die ausgebende Institution ist die Industrie- und Handelskammer (IHK), für die Beantragung ist die IHK am Wohnort zuständig.</p>	<p>das ZAVV löschen lassen.</p> <p>Carnet A.T.A.-Verfahren</p> <p>Beantragung eines Carnet A.T.A. in der Schweiz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anmeldung erfolgt über die Internationale Handelskammer (IHK) in der Region der Künstler:innen in der Schweiz (s. Link am Ende der Checkliste). • Ist der Login bestätigt, erfolgt die Beantragung online. Das Carnet wird nach Erstellung per Post zugestellt. • Das Carnet A.T.A. ist ein Jahr gültig und kann verlängert werden. <p>Kosten: Anmeldung bei IHK ca. CHF 130. Bearbeitungsgebühr des Carnet A.T.A. 1‰ (Promille) des Warenwertes (entsprechend der Pro-Forma-Rechnung) Bürgschaft: 30 % des Warenwertes (erhält man wieder zurück) oder via Swiss Caution Zertificat 0.9 % des Warenwertes (erhält man nicht zurück).</p> <p>Während der Reise Es ist wichtig, dass das Carnet A.T.A. bei jedem Grenzübergang von der Zollstelle abgefertigt wird: 1. bei der Ausfuhr aus der Schweiz, 2. bei der Einfuhr nach Deutschland, 3. bei der Wiederausfuhr aus Deutschland und 4. bei der Wiedereinfuhr in die Schweiz – auch wenn nicht nach einem Zollpapier gefragt wird. Fehlt die Abfertigung einer Zollstelle, kann das Carnet-Verfahren am Ende nicht abgeschlossen werden und es ist mit Komplikationen zu rechnen.</p> <p>Zu beachten: Es muss ein Grenzübergang gewählt werden, an dem Waren abgefertigt werden. Die Zollstellen an den Grenzen sind nicht immer 24 Stunden besetzt. Eine telefonische Erkundigung oder Internetrecherche im Voraus ist empfehlenswert. Genügend Zeit für die Abfertigung ist ebenfalls einzuplanen.</p>
--	---

<p>Bei vielen IHKs ist eine elektronische Beantragung möglich. Ist dies nicht der Fall, muss ein Antrag in Papierform gestellt werden. Die IHKs stellen auf ihren Webseiten umfangreiche Informationen zur Beantragung zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten des Carnet-Verfahrens: Die Kosten für das Dokument fallen bei den IHKs geringfügig verschieden aus, mit etwa 100 Euro sollte gerechnet werden. Zusätzlich fällt ein Versicherungsentgelt an, die Höhe ist vom Gesamtwert der Kunstwerke abhängig (Richtwert: Wert des Kunstwerks bis zu 10.000 Euro = 45–50 Euro Versicherungsentgelt). Bei einem sehr hohen Wert wird ggf. zusätzlich eine (Bank-)Bürgschaft verlangt. • In das Carnet A.T.A. müssen alle Kunstwerke mit Wertangabe eingetragen werden. Durch die Beschreibung muss das eingetragene Werk dem realen Werk zuzuordnen sein. Der Warenwert sollte sich am tatsächlichen Verkaufspreis orientieren. <p>Nach Ausstellung des Carnet A.T.A. ist eine sogenannte <u>Nämlichkeitssicherung durch ein Binnenzollamt notwendig</u>. Die Nämlichkeitssicherung ist der Nachweis, dass die Eintragung im Carnet A.T.A. mit den Gegenständen übereinstimmt. Dies ist wichtig für die spätere Wiedereinfuhr nach Deutschland.</p> <p>Die Nämlichkeitssicherung kann bei einem Binnenzollamt durchgeführt werden (Zoll: Dienststellensuche); bei umfangreichen Transporten ist auch ein kostenpflichtiger Vororttermin zuhause / im Atelier möglich. Das Binnenzollamt eröffnet schließlich das Carnet A.T.A.-Verfahren.</p> <p>Information der IHK Hamburg: Erklärfilm Carnet A.T.A.-Verfahren</p> <p><u>Während der Reise</u></p> <p>Es ist wichtig, dass das Carnet A.T.A. bei jedem Grenzübergang von der Zollstelle abgefertigt wird: 1. bei der Ausfuhr aus Deutschland, 2. bei der Einfuhr in die Schweiz, 3. bei der Wiederausfuhr aus der Schweiz und 4. bei der Wiedereinfuhr nach Deutschland – auch wenn nicht nach einem Zollpapier gefragt wird. Fehlt die Abfertigung einer Zollstelle, kann das Carnet-Verfahren am Ende nicht abgeschlossen werden und es ist mit Komplikationen zu rechnen.</p>	<p><u>Zurück in der Schweiz</u></p> <p>Bei der Rückeinfuhr in die Schweiz wird am Schweizer Zoll das Carnet A.T.A. gelöscht.</p> <p><u>Wenn ein Kunstwerk unvorhergesehen verkauft wird</u></p> <p>Werden Werke mit einem Carnet A.T.A. zum Zweck einer Ausstellung von der Schweiz nach Deutschland gebracht und wird ein Werk unvorhergesehen verkauft, müssen die Künstler:innen mit dem Carnet A.T.A., der Verkaufsrechnung UND den Werken zum nächstgelegenen deutschen Binnenzollamt fahren und das verkauft Werk aus dem Carnet A.T.A. austragen lassen. In diesem Fall sind Einfuhrabgaben (Zoll, Einfuhrumsatzsteuer) auf das verkauft Werk zu zahlen.</p> <p>Empfehlung: Vorher beim Zollamt anrufen, um zu erfragen, ob der Vorgang (Auslösen eines Kunstwerkes aus einem Carnet A.T.A.) erledigt werden kann; Suche Zollämter in Deutschland: Dienststellensuche</p> <p>Oder bei der zuständigen IHK in der Schweiz nachfragen, was beachtet werden muss.</p> <p>Alternativ kann das Werk zunächst in die Schweiz zurückgebracht werden, um das Carnet A.T.A.-Verfahren abzuschließen. Anschließend wird es nach Deutschland gebracht bzw. versendet, d.h. definitiv nach Deutschland eingeführt.</p>
--	---

Zu beachten: Es muss ein Grenzübergang gewählt werden, an dem Waren abgefertigt werden. Die Zollstellen an den Grenzen sind nicht immer 24 Stunden besetzt. Eine telefonische Erkundigung oder Internetrecherche im Voraus ist empfehlenswert. Genügend Zeit für die Abfertigung ist ebenfalls einzuplanen.

Zurück in Deutschland

Zurück in Deutschland und spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Carnet A.T.A. muss es der IHK zurückgegeben werden, um das Carnet-Verfahren abzuschließen. Die IHK bewahrt die Unterlagen auf, da die schweizerische Zollverwaltung bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit die korrekte Wiederausfuhr der Ware reklamieren kann.

Wenn ein Kunstwerk unvorhergesehen verkauft wird

Werden Werke mit einem Carnet A.T.A. zum Zweck einer Ausstellung in die Schweiz gebracht und wird ein Werk unvorhergesehen verkauft, müssen die Künstler:innen mit dem Carnet A.T.A., der Verkaufsrechnung UND den Werken eine Zollstelle aufsuchen und die Werke austragen lassen. Suche Zollstellen: <https://dst.bazg.admin.ch/> > Suche rechts: ich bin eine Firma und [...] mit einem bereits eröffneten Carnet A.T.A....

Empfehlung: Bei der zuständigen IHK in Deutschland nachfragen, ob der Austrag möglich ist und was beachtet werden muss. Vorher beim Zollamt anrufen, um zu erfragen, ob der Vorgang (Auslösen eines Kunstwerkes aus einer Carnet A.T.A.) erledigt werden kann.

Alternative: Wird ein Carnet A.T.A. verwendet und ein Kunstwerk soll unvorhergesehen an einen Käufer in der Schweiz verkauft werden, kann die Arbeit zunächst nach Deutschland zurückgebracht werden, um das Carnet A.T.A.-Verfahren abzuschließen. Anschließend wird es in die Schweiz gebracht bzw. versendet, d.h. definitiv in die Schweiz eingeführt.

WICHTIGE BEGRIFFE

EORI-Nummer & UID-Nummer

Künstler:innen, die Kunstwerke im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit – d. h. als Unternehmer:innen – in das Zollgebiet der EU einführen oder aus diesem ausführen und dafür eine Zollanmeldung vornehmen, benötigen eine **EORI-Nummer**. Die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification number / Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten) ist eine in der EU vergebene Nummer, die der Identifizierung gegenüber den Zollbehörden und der Kommunikation mit diesen dient.

In Deutschland wird sie kostenfrei von der Generalzolldirektion vergeben. Die Nummer kann über das [Zoll-Portal](#) beantragt werden oder mit dem Formular 0870, welches per E-Mail übermittelt wird (Informationen und Formulare finden sich [hier](#).) Benötigt wird ein ELSTER-Online-Zertifikat. (ELSTER ist das elektronische Steuererklärungssystem der deutschen Finanzverwaltung; für die Datenübermittlung ist eine Authentifizierung per Zertifikat notwendig, welches über www.elster.de beantragt wird.)

Weitere Informationen zur EORI-Nummer auf der [Website des Zolls](#). European Commission: [What is an EORI number?](#)

Die EORI-Nummer kann auch aus der Schweiz heraus beantragt werden – ggf. kann auch die EORI-Nummer der Kooperations-/Vertragspartner:innen, d. h. des Importeurs, in Deutschland genutzt werden.

In der Schweiz erhält jedes aktive Unternehmen – wie auch selbstständigerwerbende Künstler:innen – **eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)**. Diese wird für die elektronische Anmeldung von Waren im Schweizer Zoll-System benötigt. Informationen finden sich beim [Bundesamtes für Statistik](#). [UID / EORI Nummer](#)

CITES-Genehmigung

Enthält ein Kunstwerk Naturmaterialien, z. B. pflanzliches oder tierisches Material? Einige Tiere und Pflanzen stehen unter besonderem gesetzlichem Schutz. Daher sollte man eine CITES-Genehmigung mitführen, die die Arbeit in ihren Bestandteilen erklärt. Die Bescheinigung kann verhindern, dass der Zoll die Arbeit «unter Verdacht» beschlagnahmt.

Washingtoner Artenschutzabkommen CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, deutsch: Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen).

Für die Erteilung einer CITES-Genehmigung ist in Deutschland das Bundesamt für Naturschutz (BfN) zuständig. Informationen des Deutschen Zolls: [Abfertigung von Exemplaren der Artenschutz-VO](#)

In der Schweiz ist das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ([BLV](#)) die zuständige Behörde. Für Einführen von CITES-geschützten Tieren, Pflanzen und daraus hergestellten Waren braucht es grundsätzlich CITES-Ausfuhrbewilligungen, die durch die CITES-Vollzugsbehörden des Herkunftslandes ausgestellt werden, sowie Einfuhrbewilligungen des BLV. Zusätzlich muss bei der Einfuhr eine Artenschutzkontrolle durchgeführt werden. Auch [Musikinstrumente aus geschütztem Holz](#) müssen von einer CITES-Ausfuhrbewilligung begleitet werden. www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/kooperationen/internationale-institutionen/cites.html

Gesuchstellungsinformationen (Kontakte, Formulare: www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/import/importe-artengeschuetzte-tiere-pflanzen.html

Zolltarifnummer

Die Zolltarifnummer oder auch HS-Code (oder CTN, ZTN, Waren(tarif)nummer, Zoll(code)nummer, HTS-Code,) ist eine internationale Warennummer. Sie ist für die eindeutige Zuordnung von Waren beim Import oder Export wichtig, um die entsprechenden Zollsätze und Steuern festlegen zu können. Verwende das System des Landes, in das ein Werk geschickt werden soll.

Kunst = Kapitel 97xx xx xx (Kunstwerke, Sammlerstücke, Antiquitäten)

Suche nach Zolltarifen über

- Access2Markets: <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/home>
- Europa-Zollportal: www.zolltarifnummern.de/2025
- Schweizer Gebrauchstarif: <https://xtares.admin.ch/tares>
- EZT-Online, Deutschland: <https://auskunft.ezt-online.de>

PRO-FORMA-RECHNUNG (PRO-FORMA-INVOICE)

Eine Pro-Forma-Rechnung, insbesondere im Kontext von Kunst, dient zur Deklaration des Warenwertes beim Zoll und wird bei grenzüberschreitendem Versand oder bei kostenlosen Sendungen eingesetzt, um Zollabgaben zu vermeiden oder zu berechnen. Sie ist keine Rechnung im eigentlichen Sinne.

Beispiel einer Pro-Forma-Rechnung

Kontakt Künstler:in: Postadresse, E-Mail, Tel

Abholadresse: falls abweichend von Künstler:in-Adresse

Zieladresse: Postadresse, Kontaktperson, E-Mail, Tel

Transporteur: Künstler:in oder Speditionskontakt (bei Sendung mit Post oder Kurierdienst – keine Angabe nötig)

Zweck des Transports: z. B. Verlegung des Archivs, des Ateliers, Ausstellung (Ort, von bis, inkl. Auf- und Abbauzeit)

Werkliste:

Nr	Titel des Werks	Material (Öl auf Leinwand, Acryl auf Holz, Porzellan, Video mit Monitor....)	Größe des Werkes (Länge x Breite x Höhe in cm)	Netto-Gewicht des Werks ohne Verpackung	Schätz-Verkaufspreis in CHF / EUR

- Bei Transport durch Dritte muss auch die Größe und das Gesamtgewicht (Werk plus Verpackung) der Verpackung angegeben werden.
- Es kann hilfreich sein, eine Abbildung in die Liste einzufügen, um das Werk an der Grenze nicht auspacken zu müssen: Manche Länder (z. B. China...) prüfen so, ob die Kunst regimekritisch ist. Für Installationen empfiehlt sich eine Abbildung in jedem Fall. Es muss belegt werden, dass es Kunst ist und kein Rohmaterial oder Verkaufsware ist.

Bemerkung: Die aufgeführten Kunstwerke sind Eigentum der oben genannten Künstlerin bzw. des Künstlers.

Ort, Datum

Unterschrift Künstler:in

Diese Pro-Forma-Rechnung mindestens 2-3 x ausdrucken und jeweils unterschreiben!

AUSKUNFT GEBENDE STELLEN und LINKS

Die Links wurden zum Zeitpunkt der Publikation dieser Information recherchiert.

Die IGBK, touring artists und Visarte übernehmen keine Verantwortung für die Inhalte oder Anpassungen bei Links.

In der Schweiz	In Deutschland
<p>Eidgenössische Zollverwaltung und Adressen von Zollstellen E-Mail: ozd.zentrale@ezv.admin.ch www.zoll.admin.ch</p>	<p>Generalzolldirektion - Zentrale Auskunft Auskünfte: telefonisch, E-Mail, Chatbot www.zoll.de</p>
<p>Zollfreie Waren - Kunst- und Ausstellungsgegenstände: www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/informationen-firmen/einfuhr-in-die-schweiz/befreiungen-verguenstigungen-und-zollpraeferenzen_einfuhr/zollfreier-warenverkehr--zollbefreiungen-/kunst--und-ausstellungsgegenstaende.html</p>	<p>GTAI Germany Trade & Invest Zoll und Einfuhr kompakt - Schweiz</p>
<p>Artikel aus dem Zoll-Blog (2021) : www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/aktuell/forumz/nah-dran/kunst-verzollen.html</p>	<p>Ein Carnet A.T.A. kann in Deutschland bei den örtlichen Industrie- und Handelskammern beantragt werden. www.dihk.de/ihk-finder</p>
<p>Ein Carnet A.T.A. kann in der Schweiz bei den regionalen Industrie- und Handelskammern beantragt werden. www.ataswiss.ch/ChooseChamber.aspx</p>	<p>Internationale Gesellschaft der Bildenden Künste info@igbk.de www.igbk.de</p>
<p>Vorübergehende Einfuhr in die Schweiz (ZAVV + Carnet ATA): www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/informationen-firmen/einfuhr-in-die-schweiz/besondere-einfuhrverfahren/voruebergehende-einfuhr.html</p>	<p>touring artists Beratungsangebot beratung@touring-artists.info www.touring-artists.info/touring-artists/beratung/unser-beratungsangebot</p>
<p>Informationen zur Vorübergehenden Ausfuhr aus der Schweiz: www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/informationen-firmen/ausfuhr-aus-der-schweiz/besondere-ausfuhrverfahren/voruebergehende-ausfuhr.html</p>	<p>***</p>
<p>Details zur Einfuhrsteuer von Kunst- und Ausstellungsgegenständen in die Schweiz: www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/informationen-firmen/einfuhr-in-die-schweiz/befreiungen-verguenstigungen-und-</p>	<p>Information des Deutschen Zolls - Einfuhr nach Deutschland, Verfahren: www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Verfahren/verfahren_node.html</p>

<p>zollpraeferenzen_einfuhr/zollfreier-warenverkehr--zollbefreiungen-/kunst--und-ausstellungsgegenstaende.html</p> <p>Import- und Exportzollanmeldung definitiver Ein- und Ausfuhr in/aus der Schweiz (e-dec : https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec/main.xhtml?cid=907410) Ab 2025 "Passar": www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/services/services-firmen/services-firmen_einfuhr-ausfuhr-durchfuhr/passar.html</p> <p>Allgemeine Infos zur Einfuhrzollanmeldung www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/services/services-private/services-private-einfuhr/einfuhrzollanmeldung-e-dec-web.html</p> <p>SIK-ISEA bietet Links zu Kunsttransporteuren/-lagern und Verpackungsmaterial an: www.sik-isea.ch/de-ch/Dienstleistungen/Dienstleistungen/Nachl%C3%A4sse-von-Kunstschaefenden/Werkkonservierung/Anfassen-Bewegen</p>	<p>Informationen der IHK Stuttgart zum Carnet A.T.A.: www.ihk.de/stuttgart/fuer-unternehmen/international/import-export/carnet-ata-cpd/carnet-ata-675258</p> <p>Informationen der IHK Stuttgart zur vorübergehenden Verwendung ohne Carnet A.T.A.: www.ihk.de/stuttgart/fuer-unternehmen/international/import-export/carnet-ata-cpd/verbringung-ohne-carnet-675284</p>
<p>Carnet ATA International, weltweite Kontaktstellen https://iccwbo.org/business-solutions/ata-carnet/ata-carnet-in-your-country/#block-accordion-5</p> <p>One-way-Kunsttransporte International inkl. Verpackung https://moviiu.com/de/leistungen/</p>	

Visarte Schweiz – Visarte ist der Berufsverband der visuell arbeitenden Künstler:innen, Architekt:innen sowie freien Kurator:innen in der Schweiz und vertritt ihre Interessen auf politischer und gesellschaftlicher Ebene. Visarte setzt sich für gute Rahmenbedingungen in Bezug auf das künstlerische und kuratorische Schaffen ein und berät die Mitglieder. Visarte ist massgebend beteiligt an der Entwicklung von Kulturstrategien und verfügt über profunde Kenntnisse der Berufsrealität von Künstler:innen, Architekt:innen und Kurator:innen.
[Ohne uns keine Kunst // www.visarte.ch](http://www.visarte.ch)



Internationale Gesellschaft der Bildenden Künste (IGBK) – Die IGBK engagiert sich im Bereich der internationalen kulturellen Zusammenarbeit und setzt sich für die Verbesserung des internationalen Künstler:innen-austausches und der Rahmenbedingungen künstlerischer Arbeit ein. Sie ist eine starke Fürsprecherin für bildende Künstler:innen auf internationaler und nationaler Ebene. In ihr sind der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK), der Deutsche Künstlerbund und der Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstfördernden (GEDOK) zusammengeschlossen.

www.igbk.de



touring artists – Information und Beratung für international tätige Künstler:innen und Kreative. Ein Projekt des Internationalen Theaterinstituts (ITI) Zentrum Deutschland, der Internationalen Gesellschaft der Bildenden Künste (IGBK) und von Dachverband Tanz Deutschland, gefördert durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie durch die Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
www.touring-artists.info

